

Amtliche Bekanntmachung vom 24. Januar 2024

Änderung der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht

Vom 3. Dezember 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2022 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht vom 10. Dezember 2010 (Psychotherapeutenjournal vom 24. März 2011, Einhefter für Nordrhein-Westfalen, S. 1) beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht vom 10. Dezember 2010 (Psychotherapeutenjournal vom 24. März 2011, Einhefter für Nordrhein-Westfalen, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Kammer) erstellt eine Sachverständigenliste für die Bereiche nach Absatz 2, in die sich ihre Kammerangehörigen eintragen lassen können. Die Sachverständigenliste wird auf der Website der Kammer veröffentlicht und kann an Behörden, Gerichte und andere Interessenten im Bezirk der Kammer versandt werden. Dabei erfolgt die Aufnahme von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in die Sachverständigenliste beschränkt für die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(2) Es wird eine Sachverständigenliste für die Bereiche

1. Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht
 - a) Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten und
 - b) Unterbereich Prognosegutachten,
 2. Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage,
 3. Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie
 4. Sozialrecht
- erstellt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „III.“ wird durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt, nach dem Wort „Bereiche“ wird die Angabe „B1“ und nach dem Wort „sowie“ die Angabe „B2“ gestrichen.

dd) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Kammerangehörige, die in die Liste Sachverständiger nach § 16 Absatz 3 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) am 31.12.2021 eingetragen gewesen sind, haben ihre Qualifikationen bereits nachgewiesen und müssen keine erneuten Nachweise beibringen, um in die Sachverständigenliste für den Bereich Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht im Unterbereich Prognosegutachten für die Zeit bis zum Ende der ursprünglichen Eintragsfrist eingetragen zu werden. Satz 1 gilt nicht für Kammerangehörige, die nur vorläufig auf der Liste Sachverständiger nach § 16 Absatz 3 MRVG eingetragen gewesen sind. Die Verlängerung der Eintragung richtet sich nach § 5.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt und nach dem Wort „Kammerangehörige“ werden die Wörter „als Sachverständige“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und in Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „III.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt und es werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt, es werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „als Sachverständige/r“ gestrichen und die Wörter „Kammerangehörige/r der Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Angehörige oder Angehöriger der Kammer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „II.“ wird durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderliche Sachkenntnis wird vermutet, wenn Antragstellende eine Teilnahme an einer gemäß § 4 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung sowie das Praxismodul gemäß Anlage 1 nachweisen.“

cc) In Satz 2 wird das Wort „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „III.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(3) Die Eintragung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 6 gegeben ist. Kammerangehörige können jederzeit ihre Streichung aus der Sachverständigenliste verlangen.“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „I.“ wird durch die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „III.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt und es werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ durch das Wort „Kammerangehörige,“ ersetzt und nach dem Wort „Grundlagenmodul“ die Wörter „sowie das Praxismodul“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht Unterbereich Prognosegutachten sind mindestens 5 Gutachten zur Frage der Entlassungsprognose sowie Fortbildungen im Umfang von mindestens 75 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „I.“ durch die Absatzbezeichnung „(1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „II.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt und es werden in Satz 1 die Wörter „der/des“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.

8. In § 7 wird das Wort „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und es werden in Satz 2 nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „als Sachverständige/r“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eintragungen im Bereich Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht erfolgen ausschließlich für die Unterbereiche Schuldfähigkeitsgutachten oder Prognosegutachten. Eine Eintragung kann auch in beiden Bereichen erfolgen. Eintragungen, die bis zum Inkrafttreten der Unterteilung des Bereichs Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht im Bereich bestanden, werden für die Zeit bis zum Ende der ursprünglichen Eintragsfrist in den Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten eingetragen. Die Verlängerung der Eintragung richtet sich nach § 5.“.

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Anlage 1 wird nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und das Wort „Praxismodul“ eingefügt.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Zeile 3 wird wie folgt gefasst:

B1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	
a) Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten oder	40 UE,
b) Unterbereich Prognosegutachten	40 UE

bb) In Zeile 7 Spalte 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ ein Komma und die Wörter „hiervon abweichend bei B1 Unterbereich Prognosegutachten Vorlage von zehn selbst erstellten Gutachten“ angefügt.

c) In Abschnitt A Grundlagenmodul werden nach der Überschrift in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

d) Abschnitt „B Spezialisierungsmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

bb) Der nach der Zwischenüberschrift „B1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mind. 40 UE)“ folgende Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Aus den folgenden Themenbereichen sind für den Unterbereich Schuldfähigkeitsgutachten oder für den Unterbereich Prognosegutachten Nachweise im Umfang von jeweils mindestens 40 UE zu erbringen, wobei jeweils alle fünf Themenbereiche abzudecken sind.“

cc) In dem nach der Zwischenüberschrift „B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mind. 40 UE)“ folgenden Satz wird jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

dd) In dem nach der Zwischenüberschrift „B 3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe (mind. 40 UE)“ folgenden Satz wird jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

ee) In dem nach der Zwischenüberschrift „B 4 Modul Sozialrecht (mind. 40 UE)“ folgenden Satz wird jeweils das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Themenbereichen“ ersetzt.

e) Abschnitt „C Praxismodul“ wird wie folgt gefasst:

„C Praxismodul“

Der Kammer sind drei selbst erstellte Gutachten (wahlweise unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors oder selbstständig) zur Genehmigung vorzulegen. Gutachten, die unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors erstellt wurden, müssen als solche unter Nennung des Namens der Mentorin oder des Mentors bezeichnet werden. Jede auf der Liste im entsprechenden Bereich eingetragene Person kann als Mentorin oder Mentor tätig werden. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist für eine Eintragung im Bereich B1, Unterbereich Prognosegutachten, die Vorlage von insgesamt zehn selbst erstellten

Gutachten zur Schuldfähigkeit und zur Entlassungsprognose aus den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erforderlich, davon mindestens fünf Prognosegutachten.“.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (www.ptk-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 10. Januar 2024

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard Höhner